

Amt der Stadt Feldkirch

Sekretariat
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 13. Dezember 2023

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **12.12.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH (SBF)

Die Stadtvertretung von Feldkirch stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH (SBF) laut Anlage zu.

3. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2024

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2024

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2024 wie folgt:

- a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem Nettoergebnis in der Höhe von € – 9.371.200 ab.
- b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt € – 8.703.800.
- c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € – 15.098.200 ab.
- d. Der Finanzierungshaushalt sollte jedenfalls ausgeglichen sein. Eine sich zum Jahresende abzeichnende Unterdeckung ist ggf. mit Darlehensaufnahmen zu bedecken. Den zuständigen Gremien wird dahingehend rechtzeitig ein Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- e. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2024 € 68.919.100.

- f. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständigen Organe zu leisten.
- g. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2024 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.
- h. Kreditbindung und –disposition: Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebarungsabganges sind im Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben im Ausmaß von 10% des Budgetwertes generell gebunden.

Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen sowie Transfers an private Organisationen und Haushalte als auch Zahlungen die vertraglich bzw. gesetzlich geregelt sind.

Während des Jahres erfolgt eine laufende Prüfung der wirtschaftlichen Situation. Mittels periodischen Forecasts und entsprechenden Quartalsgesprächen wird die aktuelle Haushaltslage ermittelt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in zu begründenden Einzelfällen auf Antrag durch den AOB im VDOK eine Freigabe der Bindung für diesen Einzelfall zu erteilen. Der Stadtrat wird ermächtigt, eine teilweise oder gänzliche Freigabe der Bindung zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird. Diese Entscheidung wird auf Basis eines Forecasts frühestens im Oktober erfolgen.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2024

Für den Voranschlag 2024 werden die Ausführungsbestimmungen wie im Voranschlag ausgeführt festgelegt

III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idGF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft zu überschreiten.

4. Erster Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023

Die Stadt Feldkirch beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 wie folgt:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungs-</u> <u>haushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	-1.072.900	1.567.800
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	-1.413.700	-5.393.200
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	340.800	6.961.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	340.800	6.961.000

5. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2024

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2024 mit einem geplanten Verlust von € 340.900 wird von der Stadtvertretung als zuständiges Organ der Komplementärin in der vorliegenden Form genehmigt.

6. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Erneuerbare Energie KG (EEKG; in Gründung) für 2024

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Erneuerbare Energie KG für das Jahr 2024 mit einem geplanten Finanzierungsbedarf von € 1.063.000 wird von der Stadtvertretung als zuständiges Organ der Komplementärin in der vorliegenden Form genehmigt.

7. Beschluss des Budgets der Stadtwerke Feldkirch für 2024

Das Budget 2024 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

8. Kenntnisnahme des Budgets der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2024

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2024 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

9. Kenntnisnahme des Budgets und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2024

Die Stadtvertretung nimmt das Budget und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für das Jahr 2024 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

10. Kenntnisnahme des Budgets der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2024

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2024 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

11. Kenntnisnahme des Budgets der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2024

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2024 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

12. Vorarlberghalle – Erneuerung Dachhaut inkl. PV-Anlage: Baubeschluss und Gewerkevergaben

1. Baubeschluss

Die Stadtvertretung beschließt die Erneuerung der Dachhaut inkl. PV-Anlage für die Vorarlberghalle mit einem Kostenziel von netto € 1,40 Millionen. (Preisbasis 03/2023, Abweichung +/- 10%).

2. Gewerkevergaben

Spenglerarbeiten

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für die Spenglerarbeiten für die Erneuerung der Dachhaut der Vorarlberghalle an die Entner-Dach GmbH & Co KG, Rankweil zum Angebotspreis von netto € 448.689,48.

Dachdeckerarbeiten

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Leistungen für die Dachdeckerarbeiten für die Erneuerung der Dachhaut der Vorarlberghalle an die Lins Dach & Fassade GmbH, Feldkirch zum Angebotspreis von netto € 60.349,42.

Lieferung und Montage einer PV-Anlage

Die Stadtvertretung beschließt die Vergabe der Lieferung und Montage der PV-Anlage für die Vorarlberghalle an die Stadtwerke Feldkirch zum Angebotspreis von netto € 594.828,00.

13. Weiterführung der KLARI-Region Vorderland-Feldkirch (Phase 3)

Die Stadt Feldkirch bewirbt sich gemeinsam mit den Partnergemeinden der Regio Vorderland-Feldkirch für die Weiterführungsphase (Phase 3; 2023-2026) des KLARI-Programms des Klima- und Energiefonds. Die Auswahl der Maßnahmen für Phase 3 erfolgt durch den Vorstand der Regio Vorderland-Feldkirch.

14. KBBG-Projekt zur Schaffung neuer Kinderbildungs- und -betreuungsplätze

Zur Abdeckung des Bedarfs an zusätzlichen Kleinkind- und Kinderbetreuungsplätzen, welche sich nach den Vorgaben des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der prognostizierten demografischen Entwicklung richtet, wird den in das Projektteam involvierten Abteilungen im Amt der Stadt Feldkirch der Auftrag erteilt, das KBBG-Projekt laut Anlage weiterzuverfolgen und bis März 2024 konkrete Maßnahmen zu erarbeiten. Die Stadtvertretung ist zur Fassung allfälliger Umsetzungsbeschlüsse mit definierten Kostenzielen (zB Bau- oder Ankaufbeschlüsse) nach Einbeziehung der zuständigen Ausschüsse nochmals zu befassen.

15. Anpassung Benützungsentgelte städtische Sporthallen, Schul- und Kindergartenräume

Die Stadt Feldkirch legt die Benützungsentgelte für die städtischen Sporthallen, Schul- und Kindergartenräume ab 01.08.2024 gemäß vorliegender Aufstellung fest.

16. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2024/25

Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2024/25 fest.

17. Änderung der Wassergebühren/Wassergebührenordnung

Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 12.12.2023 über die Regelung der Wassergebühren

W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch“ bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühr
- c) Bereitstellungsgebühr
- d) Wasserzählergebühr.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
- (3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.
- (4) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.
- (5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.
- (6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

2. Abschnitt Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.
- (3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen
- bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m²:
die ersten 2.000 m² 37 v. H.
 - und die 2.000 m² übersteigende Geschossfläche 24 v. H.
 - bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 22 v. H.
 - bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie mit mehr als 400 m²:
die ersten 400 m² 37 v. H.
und die 400 m² übersteigende Geschossfläche 22 v. H.
 - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 37 v. H.,
- zusammen.

- (2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
- (3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 25,74 zzgl. MwSt.

§ 8 Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt Wasserbezugsgebühr

§ 10 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.
- (2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.
- (3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.
- (4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.
 - Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.
 - Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.
- (5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

- (7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 70 m³ pro Monat anzunehmen
- (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrecen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.
- (10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
- (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monat leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird
- (12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunft-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 11

Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.
- (2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 12

Gebührensatz

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit € 3,00 pro Monat zzgl. MwSt.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt € 1,19 pro m³ zzgl. MwSt.

5. Abschnitt Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

- (1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m³/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m³ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.
- (2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.
- (3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

§ 14 Gebührensatz

- (1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit € 40,61 zzgl. MwSt. je m³ Stundenleistung festgesetzt.
- (2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit € 0,45 zzgl. MwSt. je m³ verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

6. Abschnitt Wasserzählergebühr

§ 15

- (1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.
- (2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,65	pro Monat
bis 10 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	4,55	pro Monat
bis 16 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	7,54	pro Monat
bis 30 m ³ /h	Dauerdurchfluss	EUR	14,42	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,42	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,93	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,22	pro Monat

100 mm	Nenndurchmesser	EUR	17,65	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	47,54	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	52,96	pro Monat

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 16 Wiederverkäufer (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kostenersätze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

18. Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren und Kanalisationsbeiträge

1. Verordnung
der Stadtvertretung vom 12.12.2023
über die Festlegung der Kanalbenutzungsgebühren

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 112/2023, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2018, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m ³ Abwasser | € 2,22 |
| b) | für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m ³ Schmutzwasser | € 1,47 |

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenutzungsgebühren vom 13.12.2022 außer Kraft.“

2. Verordnung
der Stadtvertretung vom 12.12.2023
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der
Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016, zuletzt
geändert durch BGBl I Nr 112/2023, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr
5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 34/2018, wird im Sinne der Kanalordnung
der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab
01.01.2023 mit € 41,08 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 13.12.2022 festgelegte Beitragssatz
von € 39,84 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet
sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2024 betriebsfertig hergestellten
Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem
01.01.2024 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem
01.01.2024 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die
Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

- a) Einfamilienhäuser mit € 506,00
- b) Zweifamilienhäuser mit € 553,00
- c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen € 506,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der
Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der
Kanalisationsbeiträge vom 13.12.2022 außer Kraft.

19. Anpassung des Abfallgebührenverzeichnisses

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom
10.12.2019 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr.
116/2016 idgF, den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006
idgF und der Abfallgebührenverordnung der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idgF
verordnet:

§1

Das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006 idF vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Grundgebühr hat wie folgt zu lauten:

Die Grundgebühr beträgt gemäß den Begriffsbestimmungen der Abfallgebührenordnung pro Wohnung, Ferienwohnung und für „sonstige Abfallbesitzer“ monatlich einheitlich € 4,48 excl. 10% MwSt. (€ 4,93 inkl. 10% MwSt.).

Der § 2 Abfuhrgebühren hat wie folgt zu lauten:

a) Restmüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Restmüllsack 20l	€ 1,41	€ 1,55
Restmüllsack 40l	€ 2,82	€ 3,10
Restmülltonne 120l	€ 8,45	€ 9,30
Restmülltonne 240l	€ 16,91	€ 18,60
Restmüllcontainer 660l	€ 35,82	€ 39,40
Restmüllcontainer 770l	€ 40,55	€ 44,60
Restmüllcontainer 800l	€ 43,36	€ 47,70
Restmüllcontainer 1.100l	€ 59,64	€ 65,60

b) Biomüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Biomüllsack 8l	€ 0,56	€ 0,62
Biomüllsack 15l	€ 1,06	€ 1,17
Entleerung Tonne 40l	€ 2,82	€ 3,10
Entleerung Tonne 80l	€ 5,64	€ 6,20
Entleerung Tonne 120l	€ 8,45	€ 9,30
Entleerung Tonne 240l	€ 16,91	€ 18,60

c) Sperrmüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% MwSt.	inkl. 10% MwSt.
bis zu ½ m³ sperrige Abfälle oder pro angefangene 35 kg.	€ 7,50	€ 8,25

d) Gebühr für Altholz ab Haushalt	exkl. 10% MwSt.	inkl. 10% MwSt.
pro angefangene 35 kg	€ 7,50	€ 8,25

Der Text nach § 3 „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Altstoffsammelzentrum)“ wird ersetzt und hat zu lauten:

	exkl. 10% MwSt.	inkl. 10% MwSt.
Gebühr für Sperrmüll pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,56	€ 0,62
Gebühr für Altholz pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,24	€ 0,26
Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt) pro angefangenen 60l	€ 1,00	€ 1,10
Gebühr für Bauschutt gemischt pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,33	€ 0,36

Gebühr für Bauschutt gemischt pro angefangenen 10l	€ 0,76	€ 0,84
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro 2 kg (Verrechnungseinheit)	€ 0,20	€ 0,22
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro angefangenen 10l	€ 1,40	€ 1,54
Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg	€ 0,33	€ 0,36
Gebühr für Asbestzementabfälle pro angefangenen 10l	€ 1,22	€ 1,34
Gebühr für Reifen PKW mit u. ohne Felgen	€ 4,36	€ 4,80
Gebühr für Reifen LKW mit u. ohne Felgen	€ 34,91	€ 38,40
Gebühr Flachglasabfälle pro angefangenen. 10l	€ 0,47	€ 0,52
Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60l	€ 3,75	€ 4,13

Alle Beträge sind exkl. sowie inkl. 10 % MwSt angeführt – gültig ab 1.1.2024.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

20. Änderungen des Flächenwidmungsplans

20.1. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF betreffend die Grundstücke mit den GST-NRN 4445/2 und 4281/1, beide KG Altenstadt, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen (Plan-ZI 2023/6462-2, 14.11.2023, M 1:1.000).

Der Bürgermeister
Wolfgang Matt

Anlage:

A1: Plan-ZI 2023/6462-2, 14.11.2023, M 1:1.000

20.2. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF betreffend das Grundstück mit der GST-NR 1840, KG Tosters, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen (Plan-ZI 2023/6465/1, 06.11.2023, M 1:1.000).

Der Bürgermeister
Wolfgang Matt

Anlage:
A1: Plan-ZI 2023/6465/1, 06.11.2023, M 1:1.000

20.3. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF betreffend das Grundstück mit der GST-NR 4925, KG Altenstadt, gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen (Plan-ZI: 2023/6462-1, 15.05.2023, M 1:1.000).

Der Bürgermeister
Wolfgang Matt

Anlage:
A1: Plan-ZI: 2023/6462-1, 15.05.2023, M 1:1.000

21. Abschluss des Realisierungsvertrages mit der ÖBB und dem Land Vorarlberg zur Errichtung der Bike&Ride-Anlagen am Bahnhof Feldkirch (Bereiche Autoreisezug und Wichnergasse)

Dem vorliegenden Vertragswerk „Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Bike & Ride - Anlage am Bahnhof Feldkirch sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung“, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, sowie dem Land Vorarlberg und der Stadt Feldkirch, wird zugestimmt.

22. Grundstücksangelegenheiten: Einräumung eines Baurechtes, Verzicht eines Vorkaufsrechtes sowie Grundablöse

22.1. Übereinkommen betr. Grundablöse:

Die Stadt Feldkirch stimmt der gegenständlichen Grundablöse zu:

- Kaufvereinbarung, GST-NR 196, KG Tisis, Teilfläche Nr. 176a:

Die Verkäuferseite überträgt die oben angeführte Kauf-Grundfläche und das Land übernimmt diese in sein Eigentum. Die Übernahme des Eigentums erfolgt lastenfrei indem sich für die Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Ausmaßes. Die Gesamtschädigung errechnet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Abwicklung dieses Übereinkommens erfolgt durch das Land.

Der Verkauf und die Übergabe erfolgen frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und etwaigen darauf haftenden sonstigen Rechten Dritter, insbesondere Miet- und Pachtrechten.

Es wurde ein Kaufpreis von € 1.631,35 festgelegt.

Gemäß § 14 Abs.1 Straßengesetz sind die Kosten für den Erwerb des Eigentums oder sonstiger entsprechender Verfügungsrechte an bebauten oder unbebauten Grundstücken vom Land und von der Stadt je zur Hälfte zu tragen. Die Stadt Feldkirch verpflichtet sich, ihren Kostenanteil von 50 % des vereinbarten Entschädigungsbetrags binnen einem Monat nach Aufforderung an das Land zu überweisen.

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieser Verträge verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Land und der Stadt Feldkirch getragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

22.2. Die Stadt Feldkirch verzichtet auf ihr außerbücherliches Vorkaufsrecht (außerbücherlicher Alleineigentümer ist Hr. Johannes Schertler) im Ausmaß von ca. 20 m² an GST-NR 150 KG Altstadt und erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechtes.

22.3. Die Stadt Feldkirch räumt der aks gesundheits GmbH ein Baurecht für die Errichtung eines Gesundheitszentrums auf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 7.125 m² aus GST-NR 6295 vorkommend in EZ 5186, sowie auf einer Teilfläche für eine Tiefgaragenzufahrt im Ausmaß von ca. 400 m² aus GST-NR 6294 vorkommend in EZ 4811, beide Grundbuch 92102 Altstadt zu den im Antrag genannten Bedingungen ein. Abweichungen der im Baurechtswege überlassenen Teilflächen aus GST-NR 6295 bzw. GST-NR 6294, jeweils KG Altstadt sind infolge der Endvermessung noch möglich.

Die Laufzeit des Baurechtes beträgt 70 Jahre mit einer Verlängerungsoption von weiteren 29 Jahren. Der Baurechtszins beträgt 3 % von € 860,00 pro m² pro Jahr; zu zahlen in monatlichen Raten. Der Baurechtszins wird indexiert nach dem Verbraucherpreisindex, Basis 2020.

Zur Sicherstellung des Projektes und der Schaffung der Infrastrukturen hinsichtlich der Planung, der Errichtung, des Betriebes und deren Kostentragung, schließt die Stadt Feldkirch mit der aks gesundheits GmbH einen Projektsicherungsvertrag ab, welcher einen integrierenden Bestandteil des Baurechtsvertrages bildet.

23. Verordnung über die Abtretung des Beschlussrechts an den Stadtrat gem § 50 Abs 3 GG betreffend die Verteilung der Mittel zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl I 122/2023

Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr gemäß § 3 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Auf- und Verteilung des den Vorarlberger Gemeinden zustehenden Zweckzuschusses gemäß Bundesgesetz über einen Zuschuss

an die Länder zu Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl I 122/2023, zugewiesene Beschlussrecht an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 11. März 2024 außer Kraft.

24. Nachwahl für den Stadtrat Daniel Allgäuer (4. Stadtratsmandat), Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen und Kommissionen sowie Entsendung und Nominierung in Organe juristischer Personen

24.1. Aufgrund der Verzichtserklärung von STR Daniel Allgäuer wurde STV Andrea Kerbleder auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

24.2. Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen:

Auf Antrag der „Liste Daniel Allgäuer – Freiheitliche Feldkirch und Parteifreie“ werden folgende Um- und Nachbesetzungen, Entsendungen und Nominierungen beschlossen:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

- Ersatzmitglied STVE Alexandra Madlener wird durch STVE Stefan Weber ersetzt

Hoch- und Tiefbauausschuss:

- STV Andrea Kerbleder als Mitglied und Obfrau
- Vbgm. Daniel Allgäuer als Mitglied
- Mitglied STVE Manfred Amann als Ersatzmitglied

Kinder-, Schul- Bildungsausschuss:

- Ersatzmitglied STVE Alexandra Madlener wird durch Vbgm. Daniel Allgäuer ersetzt

Kulturausschuss:

- Mitglied STV Andrea Kerbleder wird durch STR Thomas Spalt ersetzt.
- Ersatzmitglied STVE Alexandra Madlener wird durch STVE Nicole Walser ersetzt.

Planungsausschuss:

- Ersatzmitglied STVE Alexandra Madlener wird durch STVE Fabian Kerer ersetzt.

Sportausschuss:

- Mitglied STV Andrea Kerbleder wird durch STVE Birgit Gau ersetzt.
- Ersatzmitglied STVE Birgit Gau wird durch STV Andrea Kerbleder ersetzt.

Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss:

- Mitglied STV Andrea Kerbleder wird durch STVE Marco Schmid ersetzt.
- Ersatzmitglied STVE Marco Schmid wird durch STV Andrea Kerbleder ersetzt.

Klima- und Energieausschuss:

- Mitglied STV Andrea Kerbleder wird durch Vbgm. Daniel Allgäuer ersetzt.
- Ersatzmitglied Vbgm. Daniel Allgäuer wird durch STV Andrea Kerbleder ersetzt.

Verwaltungsrat der Stadtwerke:

- Ersatzmitglied STVE Fabian Kerer wird gestrichen.

Prüfungsausschuss:

- Mitglied STVE Alexandra Madlener wird durch STVE Fabian Kerer ersetzt.

Personalkommission:

- Vorsitzenden-Stellvertreter: STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

Dienstbeurteilungskommission:

- Beisitzer: STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Feldkirch:

- Ersatzmitglied STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

Österreichischer Städtebund (Hauptausschuss):

- Ersatz STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

Vorarlberger Gemeindeverband (Generalversammlung):

- Ersatz STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

Rheintalische Grenzgemeinschaft (Mitgliederversammlung):

- Ersatz STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

Zuhörer Verein Leader Region Vorderland-Walgau-Bludenz:

- Stellvertreter STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

ABF Generalversammlung:

- Ersatz STV Andrea Kerbleder statt Vbgm. Daniel Allgäuer

24.3. Auf Antrag der „Bürgermeister Wolfgang Matt – Feldkircher Volkspartei“ wird folgende Nominierung beschlossen:

Aufsichtsrat Freizeitbetriebe Feldkirch:

- Statt STV Christian Fiel künftig STV Manfred Rädler als Mitglied

25. Nachwahl für die Funktion des/der Vizebürgermeisters/in

Aufgrund der Verzichtserklärung von Vizebürgermeister Daniel Allgäuer wurde STR Andrea Kerbleder auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zur neuen Vizebürgermeisterin gewählt.

26. Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung der Stadtvertretung vom 10.10.23

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: